

Anhang 23

Anlage (gültig ab 1. August 2016)

Zuschläge nach den §§ 59 bis 61

(1) Der Kindererziehungszuschlag nach § 59 Absatz 1 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,87 Euro.

(2) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 59 Absatz 5 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die darin genannten Voraussetzungen erfüllt werden:

1. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1
Buchstabe a 0,87 Euro,
2. im Fall von § 59 Absatz 5 Nummer 1
Buchstabe b 0,64 Euro.

(3) Der Kinderzuschlag nach § 60 Absatz 1 beträgt für 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 1,73 Euro.

(4) Der Pflegezuschlag nach § 61 Absatz 1 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer oder eines

1. Schwerstpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung), wenn sie oder er mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 2,00 Euro,
- b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,49 Euro,
- c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro;

2. Schwerpflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), wenn sie oder er mindestens

- a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,33 Euro,
- b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,90 Euro;

3. erheblich Pflegebedürftigen (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) 0,67 Euro.

(5) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 61 Absatz 3 beträgt für jeden Kalendermonat der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines Kindes, das

1. schwerstpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens

- a) 28 Stunden in der Woche gepflegt wird, 1,00 Euro,
 - b) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,75 Euro,
 - c) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,50 Euro;
2. schwerpflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, und mindestens
 - a) 21 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,66 Euro,
 - b) 14 Stunden in der Woche gepflegt wird, 0,45 Euro;
 3. erheblich pflegebedürftig (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) ist, 0,34 Euro.